

Satzung

für den

„PARTNERSCHAFTSVEREIN ALTDORF E.V.“

§1

Name und Sitz

Der Partnerschaftsverein hat seinen Sitz in Altdorf und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung und der Völkerverständigung, insbesondere die Förderung der partnerschaftlichen Beziehungen zwischen den Partnergemeinden und Altdorf.

Der Verein verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Anregung, Mitgestaltung und Durchführung des Jugend- und Schüleraustauschs, sowie des Kulturaustausches (z.B. gegenseitige Besuche von Chören und Tanz-/Musikgruppen sowie Einbindung der Musikschule Altdorf);
- Durchführung von Vorträgen und Ausstellungen über Kunst und Kultur der Partnerregionen;
- Knüpfen von Beziehungen zwischen Altdorfer Vereinen;
- Aufbau einer Chronik über die Entwicklung der Partnerschaften;
- Bereitstellung von Literatur über die Partnerregionen für die Öffentlichkeit ggfs. über die Gemeindebücherei sowie die Öffentlichkeitsarbeit zur Werbung von Mitgliedern und um den Verein bekannt zu machen.

Soweit der Verein bestimmte Aktivitäten nicht selbst durchführen kann, kann er sich weisungsgebundener Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung bedienen.

- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können Personen und Personengemeinschaften sein.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über deren Annahme entscheidet die Vorstandschaft.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.
- 2) Der mögliche Austritt erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet den Zweck des Vereins im Rahmen seiner persönlichen Möglichkeiten, insbesondere durch gegenseitige Besuche, Zusammenkünfte und Briefwechsel mit Bürgerinnen und Bürgern der Partnergemeinden zu fördern.

§ 6

Ehrenmitgliedschaft

- 1) Zum Ehrenvorsitzenden kann ein ehemaliger 1. oder 2. Vorsitzender auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt werden, wenn er sich in langjähriger Tätigkeit im Vorstand des Vereins (§ 9 der Satzung) besonders verdient gemacht hat. Er ist von der Beitragspflicht befreit und erhält bei Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.
- 2) Bürgerinnen und Bürger der Marktgemeinde Altdorf und der Partnergemeinden sowie Vereinsmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der

Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft erhalten, wenn sie sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Beiträge

- 1) Der Verein deckt seine Ausgaben durch Spenden.
- 2) Daneben können von den Mitgliedern Beiträge erhoben werden. Über die Höhe der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand und Geschäftsführung

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassier, dem Schriftführer und mindestens 3 Beisitzern. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Vorstandschaft bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der jeweilige Bürgermeister der Marktgemeinde Altdorf gehört kraft Amtes dem Vorstand an.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Vertreter, von denen jeder den Verein einzeln vertritt.
- 3) Auf Beschluss des Vorstandes können Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.
- 4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie beschließt über die Beiträge, über die Entlastung, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Auf Verlangen von zwei Fünftel der Mitglieder des Vereins müssen sie einberufen werden.
- 3) Zu den Mitgliederversammlungen erfolgt die Einladung durch den Vorstand mit zweiwöchiger Fristunter Bekanntgabe der Tagesordnung. Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung können entweder schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Landshuter Zeitung erfolgen.
- 4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder offen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes und zwei Kassenprüfer sind in geheimer Wahl zu wählen, wenn es ein anwesendes Mitglied verlangt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat.

§ 11

Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 12

Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen der Gemeinde Altdorf zuzuführen, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung in Altdorf am 20.11.2000 genehmigt und durch die Mitgliederversammlungen am 26.11.2001, 24.11.2003 und 25.11.2013 geändert.



Eva Strasser

1. Vorsitzende



Michael Kapfhammer

Stellvertretender Vorsitzender